

AGB SCHÄWA GmbH - Stand: 01.10.2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHÄWA; Steuerungs- und Schaltanlagenbau GmbH; Zur Alten Mühle 2; 66571 Eppelborn; eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Ottweiler mit der Nummer 11 HRB 3662; vertreten durch die beiden Geschäftsführer Dieter Schäfer und Dirk Kirsch; Nachfolgend als „SCHÄWA“ bezeichnet.

2. Geltung der AGB

Soweit individuell nicht anders vereinbart, regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (künftig als „AGB“ bezeichnet) die vertraglichen Beziehungen zwischen SCHÄWA und den Kunden, die als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2.1. Kollisionsklausel

Für den Fall, dass der Kunde dem Vertrag seine eigenen AGB zu Grunde legt und sich aus dem Vergleich der AGB des Kunden mit den AGB von SCHÄWA Widersprüche ergeben, führt dies nur zur Geltung der gesetzlichen Regelung in dem Teil des Vertrages, der von dem Widerspruch betroffen ist. Keinesfalls hat ein solcher Widerspruch zur Folge, dass nur die AGB vertragliche Geltung gewinnen, die sich nicht widersprechen und darüber hinaus die gesetzliche Regelung anwendbar ist. In diesem Fall gelten die nicht von Widersprüchen betroffenen AGB von SCHÄWA.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden; Verschaffung / Übertragung von Nutzungsrechten

3.1. Allgemein

Soweit Individuell nicht anders vereinbart, werden die zur Erbringung der Leistung durch SCHÄWA, benötigten Maße, Konstruktionszeichnungen und ähnliche Unterlagen und sonstigen Informationen, die Einfluss auf die Eignung der vertraglichen Leistung zu dem nach dem Vertrag vorauszusetzenden Zweck haben, von dem Kunden nach dem aktuellen Stand der Technik in verwertbarer Form bereitgestellt. Dies umfasst auch die Prüfung und Verschaffung der erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, soweit dies für die Erbringung der Leistung durch SCHÄWA erforderlich ist. Der Kunde kommt spätestens mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, wenn er nicht binnen 5 Tagen nach Anforderung durch SCHÄWA die jeweils im Einzelnen benötigten Unterlagen/Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Die Anforderung kann im Wege der Telekommunikation übermittelt werden. Es gilt das Datum der Versendung durch SCHÄWA. Etwa vereinbarte Liefer-/ Leistungsfristen setzen die vollständige Vornahme der Mitwirkungspflichten durch den Kunden voraus. Im Zweifel beginnen die Fristen erst mit der vollständigen Vornahme der Mitwirkungspflichten. Im Falle des Verzuges des Kunden mit seinen Mitwirkungspflichten kann SCHÄWA sich auf die angemessene Verlängerung der Fristen berufen, etwa in dem Fall, dass der Verzug des Kunden einen zeitlichen Mehraufwand von SCHÄWA zur Erfüllung der Leistung begründet.

3.2. Übernahme von Projekten; Programmcodes; Software

Die „Rohdaten“ (Quellcodes, Datenbanken, etc.) zu übernehmender Projekte, Programme oder Druckvorlagen, werden vom Kunden im Originalformat bereitgestellt. Dies betrifft insbesondere das Ausgangsmaterial, also die ursprünglichen Daten, auf deren Basis Erweiterungen und Veränderungen vorgenommen werden können, sowie den Quellcode der Computerprogramme, soweit diese für die Leistung von SCHÄWA erforderlich sind. Dies umfasst auch die Prüfung und Verschaffung der erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den Kunden, soweit dies für die Erbringung der Leistung durch SCHÄWA erforderlich ist. Der Kunde kommt spätestens mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, wenn er nicht binnen 5 Tagen nach Anforderung durch SCHÄWA die benötigten Rohdaten in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Die Anforderung kann im Wege der Telekommunikation übermittelt werden. Es gilt das Datum der Versendung durch SCHÄWA. Befindet sich der Kunde in Verzug, so ist SCHÄWA berechtigt, die Rohdaten, soweit dies technisch möglich ist, neu zu erzeugen und diesen Aufwand gesondert und außerhalb etwaiger Zahlungsvereinbarungen abzurechnen.

3.3. Penetrationstest durch Dritte im Auftrag des Kunden

IT-Sicherheitsprüfungen durch Dritte, wie Penetrationstests, bzw. die Verwendung von Exploits zum Test von Schwachstellen, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von SCHÄWA durchgeführt werden. Der Kunde hat SCHÄWA von der Durchführung solcher Tests mindestens 3 Wochen im Voraus zu unterrichten. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung durch Dritte. Der Kunde ist SCHÄWA gegenüber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der gesamte Test detailliert und professionell dokumentiert wird. Eine vollständige Abschrift dieser Dokumentation ist SCHÄWA zu übergeben. Sollten Dienste während oder nach dem Test nicht oder nur eingeschränkt erreichbar sein, so haftet SCHÄWA hierfür nicht. Der Anspruch auf die Gegenleistung bleibt für SCHÄWA ohne Einschränkung erhalten. Aufwendungen jeder Art (Sachen, eigene und/oder fremde Arbeitszeiten und Dienstleistungen), die SCHÄWA durch die Durchführung eines solchen Tests entstehen, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der Aufwendungen bestimmt sich nach der Preisliste von SCHÄWA, in Ermangelung einer solchen nach einer Taxe, in Ermangelung einer solchen nach den üblichen Entgelten am Markt. Ein teilweises oder vollständiges Zurückbehaltungsrecht nach dem Einwand zur Höhe wird ausgeschlossen. Dem Kunden steht das Recht zum Nachweis einer geringeren Kostenhöhe zu. In diesem Fall werden Überzahlungen an den Kunden erstattet.

3.4. Rechtsfolge bei Verstößen

Der Kunde haftet für die Richtigkeit aufgegebenen Maße und sämtlicher Informationen, die er im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten SCHÄWA mitteilt. Bewirkt der Verzug des Kunden i. b. A. die Mitwirkungspflichten eine Verzögerung der Fertigstellung des Werkes im Ganzen oder in Teilen oder ist der Verzug des Kunden i. b. A. die Mitwirkungspflichten ursächlich für den Annahmeverzug des Kunden, so kann SCHÄWA eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer der Verzögerung oder des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was SCHÄWA infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. SCHÄWA steht grundsätzlich das Recht zu, dem Kunden zur Nachholung der Mitwirkungspflichten eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass SCHÄWA den Vertrag kündigt, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist vom Kunden erfüllt wird. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt. SCHÄWA kann in diesem Fall eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Höhe der vereinbarten Vergütung für den gesamten Vertrag, andererseits nach demjenigen, was SCHÄWA infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. SCHÄWA steht das Recht zu, statt einer detaillierten Berechnung der Entschädigung pauschal 25% des vereinbarten Entgeltes für die Leistung zu verlangen. In diesem Fall steht dem Kunden der Nachweis zu, dass der tatsächliche Schaden auf Seiten SCHÄWA geringer ist, als diese Pauschale. 4.

Nutzungsrechte

Die von den Mitarbeitern der SCHÄWA erstellten Werke unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Dies gilt auch für Angebote/Kostenvoranschläge nebst deren Anlagen. Soweit individuell nicht anders vereinbart, gehen die Nutzungsrechte, so wie sie zwischen SCHÄWA und dem Kunden vereinbart wurden oder sich aus der Natur der Leistung ergeben, erst auf den Kunden über, wenn der Kunde die Schlussrechnung vollständig beglichen hat. Haben die Parteien Teilleistungen und Teilzahlungen vereinbart, oder nimmt SCHÄWA das Recht wahr, Teilabnahmen zu verlangen und Teilrechnungen zu stellen, so gehen diese Nutzungsrechte in dem für die Nutzung der Teilleistung erforderlichen Umfang auf den Kunden erst über, wenn der Kunde die Teilrechnung beglichen hat. Soweit im Rahmen einer Angebotserstellung/eines Kostenvoranschlags Konzepte, Spezifikationen, Gestaltungsentwürfe oder andere Werke geschaffen werden, stehen dem Kunden daran keinerlei Nutzungsrechte zu, es sei denn, dass hierzu eine individuelle Vereinbarung getroffen wurde und der Kunde diese Leistung gesondert bezahlt hat. Soweit individuell nicht anders vereinbart, steht dem Kunden weder das Vervielfältigungsrecht, noch das entgeltliche oder unentgeltliche Verbreitungsrecht zu.

4.1. Computerprogramme

Soweit individuell nicht anders vereinbart, sind Bearbeitungen von Computerprogrammen durch den Kunden oder durch Dritte nicht gestattet. Ohne Zustimmung von SCHÄWA dürfen Computerprogramme nicht vervielfältigt, weiterverkauft oder in anderer Weise genutzt werden, als zu dem Zweck, zu dem Sie entwickelt wurden. Es gilt die vereinbarte Nutzungsart. Eine Nutzung auf einem anderen Medium als dem Medium, für das das Computerprogramm entwickelt wurde, ist nicht gestattet.

4.2. Computerprogramm für Maschinen

Wurde ein Computerprogramm für eine bestimmte einzelne Maschine entwickelt, so gilt diese als Medium im Sinne dieser Vereinbarung. Eine Übertragung auf eine andere Maschine ist nur gestattet, soweit diese Maschine ein vollständiges Substitut darstellt und jedweder Betrieb der ersetzten Maschine unter Verwendung des von SCHÄWA erstellten Computerprogramms, gleichgültig durch wen dieser Betrieb erfolgt, eingestellt wird.

4.3. Rechtsfolge bei Verstößen

Nutzt der Kunde die Leistungen außerhalb der übertragenen Nutzungsrechte, so ist SCHÄWA berechtigt, für diese Nutzung einen Schadensersatz in Höhe einer „fiktiven Lizenzgebühr“ geltend zu machen und den Kunden zur Unterlassung der Nutzung in der Zukunft zu verpflichten. Das Recht von SCHÄWA, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

5. Kennzeichnungsrechte / Public Relation

5.1. Nennungsrecht

Im Zusammenhang mit digitalen Werken, welche von SCHÄWA entwickelt wurden, steht SCHÄWA das Recht zu, an geeigneter Stelle einen angemessenen Hinweis (Namensnennung nebst Logo) in geeigneter Größe anzubringen.

5.2. Referenzrecht

SCHÄWA wird das Recht eingeräumt den Kunden nebst Verwendung des Kundenlogos als Referenz zu nennen. Dies umfasst auch das Recht der Nennung auf der Internetseite von SCHÄWA in Verbindung mit allgemein gebräuchlichen und beschreibenden Bezeichnungen der Leistungen, die SCHÄWA für den Kunden erbracht hat. SCHÄWA wird darauf achten, dass die Nennung der Referenz stets in einem seriösen und sachlichen Zusammenhang erfolgt und nicht in Widerspruch zu den erkennbaren Interessen des Kunden steht.

6. Abnahme von Werken

6.1. Leistungsort und Erfüllungsort

Soweit individuell nicht anders vereinbart, ist Leistungs- und Erfüllungsort Eppelborn.

6.2. Abnahme von Werkteilen

Soweit individuell nicht anders vereinbart, hat der Kunde auf Verlangen von SCHÄWA einzelne abnahmefähige Bestandteile der Leistung während der Erstellungsphase abzunehmen. Die Teilabnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. SCHÄWA kann dem Kunden eine Frist zur Teilabnahme der Leistung setzen. Verstreicht diese Frist ohne eine Erklärung des Kunden, so gilt die Teilleistung als abgenommen.

6.3. Schlussabnahme

SCHÄWA kann dem Kunden zur Erklärung der Abnahme des Werkes als vertragsgemäß eine angemessene Frist setzen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel des Werkes nicht verweigert werden. Verstreicht diese Frist ohne eine Erklärung des Kunden, so gilt das Werk als abgenommen. Daneben gilt das Werk als abgenommen, wenn der Kunde das Werk bestimmungsgemäß in Gebrauch nimmt. Mängel berechtigten den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Der Kunde muss die Mängel aber am Tage der Abnahme schriftlich rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Sichtbarwerden zu rügen.

7. Stundenpreise; Rechnungsstellung; Preisanpassung in Dauerschuldverhältnissen

7.1. Preise Abrechnung nach Stunden und Zuschläge

Soweit die Abrechnung einer Dienstleistung oder einer Werkleistung auf Stundenbasis erfolgt und weder zur Höhe des Stundenpreises, noch zu den Zuschlägen für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit individuelle Vereinbarungen zwischen SCHÄWA und dem Vertragspartner getroffen sind, gilt für die Abrechnung der Leistung folgende Regelung: Kernarbeitszeit ist von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Der Preis für max. 8 Zeitstunden in der Kernarbeitszeit beträgt 72,00 € zzgl. 19 % MwSt. je Stunde. Überstunden in der Kernarbeitszeit sind solche, die über eine Arbeitszeit von 8 Stunden in der Kernarbeitszeit hinausgehen. Für Überstunden in der Kernarbeitszeit wird grundsätzlich ein Zuschlag auf den Stundenpreis, respektive auf den vereinbarten Stundenpreis, von 25% erhoben. Auf Arbeitsstunden in der Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird grundsätzlich ein Zuschlag auf den Stundenpreis, respektive auf den vereinbarten Stundenpreis, von 25% erhoben, wenn es sich nicht um Arbeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt. Auf Arbeitsstunden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages wird grundsätzlich ein Zuschlag auf den Stundenpreis, respektive auf den vereinbarten Stundenpreis, von 50% erhoben. Samstagsarbeit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird grundsätzlich mit einem Zuschlag auf den Stundenpreis, respektive auf den vereinbarten Stundenpreis, von 25% abgerechnet. Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr wird grundsätzlich mit einem Zuschlag auf den Stundenpreis, respektive auf den vereinbarten Stundenpreis, von 50% abgerechnet.

7.2. Werkleistungen

Soweit nicht anders individuell vereinbart, sind Zahlungen spätestens binnen 14 Tagen nach der Abnahme des Werkes oder der Abnahme einer Teilleistung und der Ausfertigung der Rechnung fällig und zahlbar. Es gilt das Datum der Rechnung.

7.2.1. Vorschusspflichten

SCHÄWA ist berechtigt bei Abschluss des Vertrages über eine Werkleistung einen Vorschuss von 25 % der Gegenleistung zu verlangen. Handelt es sich um ein Angebot über die Erstellung eines Computerprogrammes, in welchem Teilleistungen enthalten sind, welche der Kunde aufeinanderfolgend einzeln beauftragen kann, wie etwa Konzeption, Pre-Engineering, Fertigung, Visualisierung, Dokumentation, Inbetriebnahme, so ist SCHÄWA berechtigt, je einzeln zu beauftragender Teilleistung einen Vorschuss von 50% der Gegenleistung zu verlangen. Der Vorschuss ist fällig und zahlbar auf erstes Anfordern binnen 14 Tagen. Es gilt das Datum der Anforderung. Die Anforderung kann auf dem Telekommunikationsweg übermittelt werden.

7.3. Dienstleistungen / Dauerschuldverhältnisse

Soweit individuell nicht anders vereinbart, ist SCHÄWA für wiederkehrende Leistungen zur monatlichen Rechnungsstellung und Zahlungsanforderung jeweils im Voraus zum 3ten Werktag eines Monats berechtigt.

7.4. Zahlungsfristen / Verzug / Verzugschaden

Soweit individuell nicht anders vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Vorschussanforderung, der Teilrechnung oder der Schlussrechnung. Es gilt das Datum auf der Anforderung/Rechnung. Die Anforderung/Rechnung kann im Wege der Telekommunikation übermittelt werden. Die Frist wird im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch den Eingang auf dem mitgeteilten Konto von SCHÄWA gewahrt. Kommt der Kunde mit Begleichung der Anforderung/Rechnung in Verzug, so ist die Forderung mit 9% p.a. zu verzinsen. SCHÄWA steht gegen Nachweis die Geltendmachung eines höheren Verzugszinses als Zinsschaden zu. SCHÄWA steht die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes über diesen Verzugszins hinaus nach den allgemeinen Regeln zu.

8. Gewährleistung

8.1. Allgemein

Soweit individuell nicht anders vereinbart, gewährleistet SCHÄWA nur die Funktionalitäten seiner Entwicklung (Werk) auf den Systemen (Hardware/Software) die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei dem Kunden eingesetzt werden und für welche SCHÄWA die Leistung gem. dem Vertrag erbracht hat. Für eine über diese Definition hinausgehende Funktionalität auf anderen Systemen besteht keine Gewährleistung.

8.2. Programmcodes; Software

SCHÄWA gewährleistet die vertragsgemäße Erstellung des Computerprogramms, soweit es keine Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

8.3. Limitierung von Schadensersatzansprüchen

SCHÄWA haftet für Schäden aufgrund eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten und ebensolchem Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SCHÄWA im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SCHÄWA im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Soweit keine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten)

vorliegt, haftet SCHÄWA im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Darüber hinaus haftet SCHÄWA nicht.

8.4. Verzugsschaden

Verzugsschaden

Gemäß unseren AGB ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit denen vernünftigerweise nach den Umständen zu rechnen war, die bei Vertragsschluss bekannt waren. In Konkretisierung dieser Regelung weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir als Subunternehmer grundsätzlich nicht haften für eine Vertragsstrafe, die unser Auftraggeber (Hauptunternehmer) auf die im Verhältnis zum Hauptauftraggeber (Bauherr) bestehende Vertragsstrafenregelung vollumfänglich hingewiesen worden sind und wir diese durch ausdrückliche Willenserklärung in unser Vertragsverhältnis (Subunternehmer/Hauptunternehmer) einbezogen.

9. Verschwiegenheitspflichten / Geschäftsgeheimnisse

SCHÄWA verpflichtet sich, alle direkt oder indirekt während der Tätigkeit zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht Dritten weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. SCHÄWA verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen. In gleicher Weise ist der Kunde SCHÄWA gegenüber verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung des Vertragsverhältnisses an.

10. Allgemeine Einkaufsbedingungen

10.1. Geltung dieses Kapitels

Die Regelungen in diesem Kapitel („Allgemeine Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern von SCHÄWA (in diesem Kapitel „Lieferant“ genannt) im Hinblick auf die Lieferung beweglicher Sachen („Ware (n)“ oder „Produkt(e)“) an SCHÄWA und/oder die von SCHÄWA beauftragte Erbringung von Dienstleistungen und/oder die von SCHÄWA beauftragte Erbringung von Werkleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder seinerseits bei Dritten einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch; „BGB“), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie ergänzen die AGB von SCHÄWA und gehen den anderen Regelungen in den AGB von SCHÄWA nur insoweit vor, als es den Einkauf von Waren-, Dienst- und Werkleistungen betrifft.

10.2. Bindefrist für Angebote

Die Bindefrist für Angebote beträgt 45 Arbeitstage ab Angebotsdatum.

10.3. Liefer- / Leistungstermine

Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Wurde von uns in diesem Sinne ein fester Liefertermin zugesagt oder vereinbart, so erfolgt dies immer unter dem Vorbehalt, dass unser Auftrag alle technischen Vorgaben geklärt und uns mitgeteilt hat. Wir geraten daher nicht in Verzug, wenn wir einen zugesagten oder fix vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, wenn unser Auftraggeber seiner Verpflichtung zur vorherigen Klärung aller technischen Vorgaben nicht nachgekommen ist.

10.4. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

10.4.1. Preise

Der in der Bestellung, respektive dem in Bezug genommenen Angebot, angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.

10.4.2. Preisangabe / Inhalt

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

10.4.3. Ausfertigungen von Rechnungen

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale im Original an SCHÄWA zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.

10.4.4. Zahlungen

Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von SCHÄWA vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von SCHÄWA eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist SCHÄWA nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

10.4.5. Zinsen

SCHÄWA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von SCHÄWA gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

10.4.6. Einwendungen, Einreden, etc.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen SCHÄWA in gesetzlichem Umfang zu. SCHÄWA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange SCHÄWA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

10.4.7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

10.5. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

Es gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie und der Ergänzungsklausel erweiterter Eigentumsvorbehalt.

10.5.1. Übereignung

Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an SCHÄWA unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt SCHÄWA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

10.5.2. Verarbeitung von Beistellungen

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von SCHÄWA durch den Lieferanten wird für SCHÄWA vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass SCHÄWA im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird; die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für SCHÄWA verwahrt werden.

10.6. Mangelhafte Lieferung

Für die Rechte von SCHÄWA bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.6.1. Beschaffenheit

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf SCHÄWA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von SCHÄWA – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese

Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von SCHÄWA oder vom Lieferanten stammt.

10.6.2. Ausschluss §442 I S2 BGB

Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB i. d. F. 01.11.2014 stehen SCHÄWA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.6.3. Untersuchungspflicht

Die Untersuchungspflicht von SCHÄWA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch SCHÄWA unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von SCHÄWA im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z. Bsp. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In jedem Fall gilt die Rüge von SCHÄWA (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

10.6.4. Kosten der Mängelprüfung

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von SCHÄWA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet SCHÄWA jedoch nur, wenn SCHÄWA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10.6.5. Verzug mit der Nacherfüllung

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von SCHÄWA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von SCHÄWA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann SCHÄWA den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für SCHÄWA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit - etwa weil SCHÄWA Dritten gegenüber verpflichtet ist - , Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird SCHÄWA den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

10.6.6. Rechte bei Ersatzlieferung

Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

10.6.7. Schadensersatz und Minderung

Im Übrigen ist SCHÄWA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat SCHÄWA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10.6.8. Weiterer Kostenerstattungsanspruch

Für den Fall, dass SCHÄWA einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt feststellt oder ein Mangel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation später festgestellt wird, ist der Lieferant verpflichtet, SCHÄWA die Kosten der erforderlichen Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen zu ersetzen.

10.7. Verjährung

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen SCHÄWA geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit SCHÄWA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10.7. Regelkonformität

Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl SCHÄWA, die mit SCHÄWA verbundenen Unternehmen, als auch deren Kunden, von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen), sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

11.1. Änderung der AGB

SCHÄWA ist berechtigt in Dauerschuldverhältnissen Änderungen der AGB in den Vertrag einzubeziehen. In diesem Fall wird SCHÄWA den Kunden über die beabsichtigte Änderung detailliert unterrichten. Dem Kunden steht binnen einer Frist von 14 Tagen der Widerspruch zu. Erfolgt kein Widerspruch seitens des Kunden, so ist die Änderung wirksamer Bestandteil der vertraglichen Beziehung. Diese Wirkung ist ausgeschlossen, soweit durch die Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kardinalpflichten des Vertrages in ihrem wesentlichen Inhalt verändert werden.

11.2. Aufrechnungsverbot

Der Kunde kann die Aufrechnung gegen eine Forderung von SCHÄWA nur erklären, soweit seine Forderung von SCHÄWA nicht bestritten wird oder zu Lasten von SCHÄWA rechtskräftig festgestellt ist.

11.3. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, ausgenommen ist das UN-Kaufrechtsabkommen – CISG, soweit es Regelungen enthält, die außerhalb des UN-Kaufrechtsabkommen – CISG im Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht enthalten sind oder in Widerspruch zu dem Recht der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des UN-Kaufrechtsabkommen – CISG stehen. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag, seiner Durchführung sowie über die Gültigkeit des Vertrages wird Eppelborn vereinbart. SCHÄWA ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

11.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen in diesen AGB nicht.

12. Hinweis

Niederspannungsschaltanlagen sind wartungsbedürftige technische Anlagen nach ATV DIN 18299. Grundlage UVV-VBG4)